

BEBAUUNGSPLAN VORM STEINFELS, FLUR 1 GEMEINDE EISENBACH M. 1:1000



Planzeichen und Festsetzungen:

-  = Stellung der Gebäude (unverbindlich)
 -  = Bei Errichtung von Satteldächern ist die im Bebauungsplan eingezeichnete Firstlinie zwingend
 -  = Private Parkplätze
 -  = Öffentliche Parkplätze
 -  = Spielplatz
 -  = Geplante Trafostation
 -  = Öffentliche Verkehrsfläche
 -  = Nicht überbaubare Flächen
 -  = Flächen für die Forstwirtschaft
 -  = Flächen für die Landwirtschaft
 -  = Abgrenzung des Maßes der Nutzung
 -  = Baugrenze
 -  = Grundstücksgrenzen unverbindlich
 -  = Straßenbegrenzungslinie
 -  = Freihaltestreifen
 -  = Landschaftsschutzgebiet
 -  = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1. WR = Reines Wohngebiet (BNV § 3)
 2. OC = Offene Bauweise (BNV § 22)
 3. Bei 1-geschossigen Gebäuden: Dremel und Dachgaupen zulässig; Dachneigung bis 45°
 4. Bei 2-geschossigen Gebäuden: Dremel und Dachgaupen nicht zulässig; Dachneigung bis 35°
 5. Bei 3-, 4-, 5- und 6-geschossigen Gebäuden: nur Flachdach zulässig
 6. Farbe der Dacheindeckung: alle dunklen Farben
 7. Straßenseitige Einfriedungen dürfen an keiner Stelle höher als 1,0 m über OK Bürgersteig sein.

Vorgesehene Ausnahmen:

Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen können im Wege der Ausnahme auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.

Begründung:

Die Gemeinde Eisenbach hat die Ausweisung von Baugebiet "Vorm Steinfels" beschlossen. Die Erschließung erfolgt von der Kreisstraße 511. Die Wasserversorgung erfolgt vom vorhandenen Ortsnetz aus. Die Abwasserleitungen werden mit einem Vorfluter zum Eisenbach geführt. Bis zur Inbetriebnahme einer zentralen Kläranlage müssen Hauskläranlagen errichtet werden.

Die überschläglich ermittelten Kosten für die Erschließung werden ca. 1.200.000,-- DM betragen. (vergl. Erschließungsvertrag vom 20. 5. 1966)

Als bodenordnende Maßnahme wird eine Umlegung durchgeführt.

Bearbeitet: Limburg, im April 1969

Der Kreisausschuß
des Landkreises Limburg
- Kreisbauamt -
Im Auftrag
[Signature]
Kreisoberbaurat

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offengelegt in der Zeit vom 14. 4. 1969 bis 10. 5. 1969 Die öffentl. Bekanntmachung erfolgte am 25. 3. 1969

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 10. 6. 1969

Gemeinde Eisenbach, den 10. 6. 1969
[Signature]
Bürgermeister

Hiermit wird bescheinigt, daß die Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen mit dem Flurbereinigungsplan übereinstimmen.

Limburg, den 7.7.1969

Kulturamt:

I.A.



[Signature]

Genehmigt durch den Herrn Regierungspräsidenten.

Öffentlich ausgelegt vom bis 1969 und amtlich bekannt gemacht.